

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 25. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2025)

zum Thema:

Undurchsichtiges Geschäftsgebaren von Lieferdiensten

und **Antwort** vom 15. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23991
vom 25. September 2025
über Undurchsichtiges Geschäftsgebaren von Lieferdiensten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Generalzolldirektion im Bundesministerium der Finanzen) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Zahlreiche Veröffentlichungen in Medien und Wissenschaft wie etwa durch das Forschungs- und Ratingprojekt „Fairwork“, haben in letzter Zeit erneut die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbedingungen bei Lieferdiensten und insbesondere bei deren Subunternehmen gerichtet, die sich immer weiter in die Grauzone zwischen Legalität und Illegalität bewegen. Schon seit geraumer Zeit richtet sich die öffentliche Kritik gegen die Arbeitsbedingungen in der Branche, die sich gleichwohl weiter verschlechtern.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat und den verantwortlichen Behörden in Berlin zu rechtlich fragwürdigen Beziehungen und Outsourcing zwischen den Plattformunternehmen und von ihnen beauftragten Subunternehmen zulasten der Lieferfahrer*innen vor und welche Ansätze sieht er für eine Ermittlung und Verfolgung von Rechtsverstößen etwa gegen das Arbeitszeitrecht, im Bereich des Arbeitsschutzes und weitere gesetzliche Vorgaben?

Zu 1.: Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) überwacht als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Arbeitszeitrecht sowie zum Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz bei Berliner Arbeitgebern. In Deutschland haben Arbeitsschutzaufsichtsbehörden jedoch keine Befugnisse zur Einflussnahme auf die Gestaltung von Arbeitsverträgen, Beschäftigungsstrukturen, Entlohnung oder Mitwirkungsrechte von Betriebsräten.

Dem LAGetSi ist aus Medien, sozialwissenschaftlichen Studien sowie durch Informationen von Beschäftigtenvertretungen und Gewerkschaften bekannt, dass Betreiberinnen und Betreiber von Lieferplattformen Lieferkurierinnen und Lieferkuriere an Personaldienstleistungsunternehmen auslagern. Konkrete Beschwerden von Beschäftigten, Beschäftigtenvertretungen oder Gewerkschaften über spezifizierte Arbeitsschutzverstöße benannter Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen liegen dem LAGetSi derzeit nicht vor.

Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung und Abgabenverkürzung durch Outsourcing ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zuständig.

Die FKS teilt dazu mit, dass sie ihre Prüfungen auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durchführe und dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz verfolge. Dies bedeutet, dass gemäß § 2 Abs. 1 SchwarzArbG u. a. geprüft werde, ob Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob Ausländerinnen und Ausländer die für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Arbeitsgenehmigungen bzw. Aufenthaltstitel haben und ob die Mindestlöhne eingehalten werden oder ggf. sogar ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorliegen.

Dabei prüft die FKS durch Personenbefragungen und/oder Prüfungen der Geschäftsunterlagen sowohl hinweisbezogen als auch verdachtsunabhängig. Bei verdachtsunabhängigen Prüfungen erfolge laut FKS eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien ausschlaggebend sein können. In die Risikobewertung können beispielsweise branchenspezifische Erkenntnisse, wie die Beschäftigten- oder Lohnstruktur der jeweiligen Branche oder besondere Umgehungsformen oder Erkenntnisse aus anderen Prüfungen oder Ermittlungsverfahren einfließen. Durch diesen risikoorientierten Ansatz konzentrierte sich die FKS zielgenau auf die für Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße besonders anfälligen Bereiche. Die FKS führe dabei sowohl Stichprobenprüfungen als auch vollständige Prüfungen aller Beschäftigten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin durch. Außerdem habe die FKS nach § 14 Abs. 1 SchwarzArbG bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Auch Lieferdienste werden durch die FKS auf das Vorliegen der o. g. Bedingungen geprüft. Wie in jeder Branche kommt es laut FKS auch hier zu Verdachtsfällen von Schwarzarbeit und

Mindestlohnunterschreitung. Der Zweig der Essenslieferdienste selbst weist inhomogene Strukturen auf und unterfällt (statistisch) dem Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe (STL-Branche). Die STL-Branche steht als in § 2a SchwarzArbG aufgeführte Branche im Fokus der Prüfungstätigkeit der FKS. Hier führe die FKS regelmäßig Schwerpunktprüfungen (SPP) durch, welche zur Aufdeckung und Ahndung von Schwarzarbeit sowie illegaler Beschäftigung in Deutschland beitragen und als präventive Maßnahmen auch die Öffentlichkeit weiter für die Relevanz dieses Themas sensibilisieren.

Die FKS teilt mit, dass das geschilderte Phänomen bei ihnen bekannt sei. Die FKS gehe gegen Verstöße aktiv vor. Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit vor Ort arbeitet die FKS eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder überwachen u. a. das Arbeitszeitenrecht sowie die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften am Arbeitsplatz und unterstützen die FKS gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 13 SchwarzArbG bei ihren Prüfungen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche die FKS im Rahmen ihrer Prüfungen nach dem SchwarzArbG feststelle, würden zeitnah an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden der Länder weitergeleitet. Regelmäßig erfolgten gemeinsame Prüfmaßnahmen von FKS und zuständigen Arbeitsschutzbehörden, bei denen die Behörde im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich Prüfungen durchführt. Je nach Sachverhalt würden Straf- und/oder Bußgeldverfahren geführt. Im Übrigen habe die FKS auf die Entstehung (Arbeitsvertrag) und Beendigung von Arbeitsverhältnissen keinen Einfluss. Die Durchsetzung zivilrechtlicher Zahlungsansprüche obliegt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Wie beschrieben, arbeiten LAGetSi und Zoll eng zusammen und tauschen im Rahmen gesetzlicher Befugnisse relevante Informationen aus. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs migrantischer Kurierinnen und Kuriere erfolgt zudem eine Zusammenarbeit mit dem Beratungszentrum für Migration und Gute Arbeit (BEMA).

Für eine effektive Durchsetzung von Arbeitsschutzvorschriften ist das LAGetSi auf konkrete Meldungen und Beschwerden von Beschäftigten und Betriebsräten angewiesen. Beschäftigte sollten ihre Arbeitsverhältnisse kennen, eigene Aufzeichnungen über Arbeitsleistungen und Arbeitszeiten führen und Verstöße konkret an die Behörden melden. Nach entsprechender Beratung, beispielsweise durch das BEMA, können Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse tätig werden.

2. Nach aktuellem Medienbericht ist der Umsatz von Essenslieferungen in Deutschland von 3,47 Mrd € in 2019 auf 7,40 Mrd € in 2024 gestiegen. Inwieweit teilt der Senat die Auffassung, dass es sinnvoll ist zukünftig wachsende Umsätze der Plattformlieferdienste auf Landesebene zu ermitteln, um Steuereinnahmen für das Land besser einschätzen zu können?

Zu 2.: Der Berliner Senat teilt die vorgenannte Auffassung nicht und weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung und die fiskalischen Auswirkungen von Entwicklungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen werden in

den entsprechenden Bund-Länder-Gremien (Konjunkturforschung, Arbeitskreis „Steuerschätzungen“) verfolgt und im Rahmen ihrer Schätzungen berücksichtigt. Für die Zwecke der Steuerschätzung für das Land Berlin sind darüberhinausgehende Erfassungen nicht erforderlich.

3. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Ergebnissen des Wissenschaftszentrum Berlin (WZB), das an der Untersuchung und dem Ranking des Projektes „Fairwork“ beteiligt ist, wonach keines der überprüften Unternehmen wie Wolt, Uber-Eats oder Lieferando die Mindeststandards fairer Arbeit erreicht? Diese Untersuchungen und Rankings gibt es zum wiederholten Male mit annähernd ähnlichem Ergebnis. Welchen Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen eingeleitet?

4. Inwieweit werden die neuen Untersuchungen, Rankings des WZB, Recherchen und Berichte der Medien in eine aktuelle Bewertung einfließen, und ist mit zeitnaher Beseitigung möglichen Betruges gegen Sozialversicherungs- und Steuerrechte und Verstößen gegen Arbeitnehmer*innenrechte, Arbeits- und Gesundheitsschutz, teilweise mit Drohungen und möglicherweise auch strafrechtsrelevantem Druck, zu rechnen?

Zu 3. und 4.: Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung verfolgt die aktuellen Entwicklungen im Bereich Plattformarbeit und insbesondere die Berichte über die Arbeitsbedingungen bei Lieferdiensten intensiv und nimmt diese mit Sorge zur Kenntnis. Auch die EU-Kommission hat die Problematik von Plattformarbeit erkannt und mit der EU-Richtlinie 2024/283 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung getan. Die Bundesregierung ist nun gefordert, die EU-Richtlinie zügig und konsequent in nationales Recht umzusetzen. Der Senat drängt auf ein weitreichendes Bundesgesetz um die Arbeitsbedingungen in der Plattformwirtschaft zu verbessern.

Bereits jetzt geht das LAGetSi im engen Zusammenwirken mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls und in andauerndem Austausch mit dem BEMA konkreten Beschwerden wegen Verstößen gegen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften nach, setzt als Ordnungsbehörde Recht erforderlichenfalls mit Verwaltungszwang durch und ahndet Verstöße gegebenenfalls mit Bußgeldern.

Seit dem Jahr 2023 analysiert das vom Land geförderte Modellprojekt „Joboption Berlin“ die Beschäftigungsbedingungen bei den Zweirad-Lieferdiensten und entwickelt beteiligungsorientiert Maßnahmen zu deren Verbesserung. Dazu greift das Modellprojekt auf sein Netzwerk mit engen Kontakten zu Beschäftigten, Beschäftigtenvertretungen, Sozialpartnern sowie der Wissenschaft und weiteren Expertinnen und Experten zurück. Im Jahr 2024 wurde die Publikation „Liefern in prekären Verhältnissen – Arbeitsbedingungen bei Lebensmittel- und Essenslieferdiensten in Berlin“ veröffentlicht. Darin werden die Arbeitsbedingungen in der Branche umfassend analysiert. Aktuell erarbeitet das Modellprojekt eine Webseite, mit der Beschäftigte bei den Zweirad-Lieferdiensten über ihre Arbeits- und Sozialrechte informiert werden sollen. Die Webseite soll bis Ende dieses Jahres

veröffentlicht werden. In den Jahren 2026 und 2027 wird das Modellprojekt unter dem Titel „Netzwerkstelle für Gute Arbeit“ in weiterentwickelter Form fortgesetzt. Im Bereich der Plattformarbeit wird der Fokus auf den Arbeitsbedingungen bei Restaurantpartnern von Essenslieferdiensten sowie bei plattformvermittelten Lieferdiensten für Waren des täglichen Bedarfs liegen.

Berlin hat in die diesjährige Arbeits- und Sozialministerkonferenz einen Antrag eingebracht, mit dem ein gesetzliches Direktanstellungsgebot für Plattformbeschäftigte im Bereich der Essenslieferdienste gefordert wird. Damit soll erreicht werden, dass Lieferdienste gesetzlich verpflichtet werden, ihre Beschäftigten direkt anzustellen – ohne Umweg über Subunternehmen oder Scheinwerkverträge.

5. Inwieweit entspricht nach den Erkenntnissen des Senats die Darstellung von Lieferando/yourdelivery GmbH, dass Lieferfahrer*innen direkt und unbefristet angestellt seien, den Tatsachen, vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen derzeit Fahrer*innen entlässt und die Zusammenarbeit mit Subunternehmen weiter ausbaut?

Zu 5.: Dem Senat liegen keine über die aktuelle Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt vor.

6. Laut Medien berichten Fahrer*innen, die für Subunternehmen wie Fleetlery GmbH tätig sind, dass sie Geld zahlen mussten, damit eine App freigeschaltet werden kann, es gäbe keine Verträge und es würden keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Inwieweit sind dem Senat solche Geschäftsmethoden bekannt und welche konkreten Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um diesen Verhältnissen zu begegnen?

Zu 6.: Entsprechende Geschäftsmethoden sind dem Senat nicht bekannt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die essentiell erforderlichen Arbeitsmittel bereitzustellen (vgl. z. B. 5 AZR 335/21). Grundsätzlich müssen betroffene Arbeitnehmende ihre Ansprüche eigenständig vor dem Arbeitsgericht einklagen.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Plattformunternehmen in die Verantwortung zu nehmen, ihre Geschäftsmodelle offenzulegen und die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren?

Zu 7.: Es bestehen, was das LAGetSi betrifft, keine Eingriffsbefugnisse um Plattformunternehmen zur Offenlegung ihrer Geschäftsmodelle zu verpflichten oder die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen in diesem Rahmen zu kontrollieren.

Mit der EU-Richtlinie 2024/283 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit sieht die EU-Kommission Maßnahmen vor, die sicherstellen sollen, dass Plattformen auch beim Einsatz von Vermittlern in die Verantwortung genommen werden können, etwa durch Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung. Dies muss in der

Umsetzung durch die Bundesregierung entsprechend erfolgen. Zudem sieht die EU-Richtlinie in Kapitel IV vor, dass Plattformen den Mitgliedstaaten die von Plattformbeschäftigten geleistete Arbeit melden. Dazu gehören u. a. Informationen über die Anzahl der Personen, die Plattformarbeit über die betreffende digitale Arbeitsplattform leisten, aufgeschlüsselt nach dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihrem Vertrags- oder Beschäftigungsstatus.

Mit dem von Berlin über die Arbeits- und Sozialministerkonferenz angestrebten Direktanstellungsgebot für Beschäftigte bei Essenslieferdiensten soll darüber hinaus einer Verantwortungsverlagerung in diesem Bereich gezielt entgegengewirkt werden.

Berlin, den 15. Oktober 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung